

RR P. Zwick
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Bahnhofstr. 5
Postfach
4410 Liestal

Liestal, 15. September 2008

Stellungnahme zur Anpassung der Waldverordnung

Sehr geehrter Herr RR Zwick

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Anpassung der Waldverordnung Stellung nehmen zu können. Nachfolgend finden Sie unsere Gedanken und Anregungen.

Allgemeines

Die Revision des Waldgesetzes auf eidgenössischer Ebene ist gescheitert. Der WbB hat sich mit dieser anstehenden Revision intensiv auseinandergesetzt und bereits im Januar 2004 ein Thesenpapier (8 Thesen WbB) verabschiedet. Vom Inhalt her ist dieses Papier nach wie vor aktuell und wir haben verschiedene Punkte bei unserer Vernehmlassung berücksichtigt. Sie finden das Papier als Beilage zu dieser Stellungnahme.

Zu den einzelnen Artikeln können wir uns wie folgt äussern:

§ 42 Abs. 2

Voraussichtlich wird nur eine Organisation der Arbeitswelt für BL und BS gegründet. Es ist zu prüfen, inwieweit die Festschreibung auf den Kanton BL in der Verordnung nicht Nachteile für eine Ausdehnung bringen kann.

§ 45 Abs. 2

Der WbB begrüsst die Ergänzung der Kommission durch Branchenvertreter. Was wir hingegen feststellen ist, dass, im Gegensatz zur alten Fassung, kein Vertreter der Berufsfachschule mehr aufgeführt ist. Dies ist verwunderlich, ist doch die Schule einer der 3 Säulen (Betrieb, Schule, üK) im neuen Bildungssystem.

§ 47 a Nachweis von Ausbildung und Erfahrung

Hier fällt uns die sehr detaillierte Formulierung und Aufführung der Kurse auf. Wir stellen uns die Frage, ob bei einer Moduländerung die Verordnung angepasst werden muss. Dies wäre sicher nicht im Sinne einer einfachen, praktikablen Praxis. Es stellt sich auch die Frage, wer diese Ausbildung (lit.b oder eine gleichwertige...) letztendlich überprüfen soll.



FSC Trademark © 1996
Forest Stewardship Council A.C.

Unabhängige Kontrolle der verantwortungsvollen Waldbewirtschaftung

FSC zertifizierter Betrieb: Produkte, die das FSC-Warenzeichen tragen, enthalten Holz aus vorbildlich bewirtschafteten Wäldern.
Zertifiziert durch SGS: SGS-FM / COC 923
Gültigkeitsdauer: 31. Januar 2007 bis 31. Januar 2012



SWISS QUALITY



PEFC/15-1-1
Reg. Nr. 33363

§56 Forstreviere und Forstkreise

Hier verweisen wir auf These 6 unseres Papiers, in welcher der WbB die Abschaffung der Revierpflicht fordert. Die vom Staat verordnete Revierpflicht (auch wenn sie nur hoheitlich gedacht ist) verhindert eine regional ökonomisch sinnvolle Bildung von Betrieben. Im Weiteren stellen wir uns die Frage, inwieweit die Festschreibung von Forstrevieren in der Verordnung Sinn macht, wenn sie dann doch nicht vollzogen werden (Beispiel Liestal und Lausen). Der WbB vertritt klar die Meinung, dass es nur einen zuständigen Förster (betrieblich und hoheitlich) geben soll. Eine Trennung dieser Funktion bringt mehr Nach- als Vorteile. Der WbB könnte sich hier auch eine Lösung vorstellen, die mehr Flexibilität in Bezug auf die Bildung von Betriebseinheiten bringt.

§56, Abs. 2, lit e

Hier fehlt die Einleitung „Einwohnergemeinden“

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Angaben zu dienen. Für Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung



Präsident Andres Klein

Geschäftsführer Daniel Wenk

Beilage: 8 Thesen WbB

